

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 129.

Dienstag, den 9. Mai.

1843.

### Mittheilung aus der Plenarsitzung der Stadtverordneten zu Leipzig am 8. Februar 1843.

In letzter Plenarsitzung hatte der Vorsteher von dem Collegium den Auftrag erhalten, über den Erfolg der bei Gelegenheit mehrerer letzterem vom Rathe zur Intercession vorgelegten Bürgerrechtsgesuche von Kaufleuten diesseits wiederholt erhobenen Protestation gegen die Ausdehnung der §. 8. des Gesetzes vom 19. Mai 1831 auf nichtzünftige Gewerbe Erfindung einzuziehen. Derselbe referirte bei Eröffnung der Sitzung, daß in dieser Angelegenheit eine hohe Entscheidung zur Zeit noch nicht eingegangen sei, und es vereinigte sich die Versammlung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und um in dieser Beziehung ehemöglichst eine feste Norm hergestellt zu sehen, durch Stimmenmehrheit zu dem Beschlusse, den Rath zu ersuchen, wegen baldiger Entscheidung jener Differenz bei der hohen Staatsregierung geeignete Anträge zu stellen. Der Vorsteher verband hiermit die Anzeige, daß dem Plenarbeschlusse vom 11. Januar d. J. gemäß, dem Königl. Commissar zu Errichtung des Localstatuts für Leipzig, Herrn Kreisdirector Dr. von Falkenstein, durch drei von der Wahldeputation ernannte Deputirte die Bitte um Vermittelung der möglichst schleunigen Beendigung des Localstatuts vorgetragen worden sei, zugleich die erfreulichen Hoffnungen, die Derselbe der Deputation in Bezug auf das ihm vorgelegte Gesuch eröffnet hatte, der Versammlung mittheilend.

Ein hiernächst zur Berathung gekommenes Rathescommunicat betraf die Wiederbesetzung und künftige Etablisirung der erledigten Unterleichenschreiberstelle. Es beabsichtigte der Magistrat, selbige dem bisherigen Rathsnuntius Horn zu übertragen, das Einkommen dieses Amtes jedoch, welches bisher in 359 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. Fixum, drei Prozent Antheil am Erlöse verkaufter Badebillets, und im vierten Theile des Eintrittsgeldes, welches jeder Kranke bei seiner Aufnahme in das Jakobshospital zu erlegen verbunden ist, bestand, auf 300 Thlr. Fixum und eine Tantieme von zwei Prozent vom Erlöse der Badebillets abzumindern, und demselben dagegen unter Wegfall des frühern Antheils an jenen Eintrittsgeldern, die in Zukunft der Jakobshospital-Casse ganz zu Gute gehen sollten, zwei Prozent der Cur- und Verpflegungsbeiträge zu überweisen, deren Incasso und Berechnung, verbunden mit den nöthigen Erörterungen, die hauptsächlichste Function des Unterleichenschreibers bildet. Das Collegium fand in dieser Beziehung zunächst keine Veranlassung, gegen die vom Magistrat ge-

troffene Wahl von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden voto negativo Gebrauch zu machen, hielt aber, theils um auch bei dieser Stelle den Gehalt möglichst fest normirt zu sehen, theils in Berücksichtigung, daß der Unterleichenschreiber an sich auf die Steigerung des Absatzes von Badebillets einen besondern Einfluß zu üben außer Stande ist, für angemessen, bei der Befoldung die ausgeworfene Tantieme von den Badebillets in Wegfall zu bringen, statt deren aber die Erhöhung des fixen Gehalts von 300 Thlr. auf 320 Thlr. zu beantragen. Im Uebrigen trat man dem Beschlusse des Rathes einmüthig bei.

In einem Besuche des Herrn Buchhalters Winkler an die Finanzdeputation des Magistrats hatte derselbe gegen letztere den Wunsch ausgesprochen, daß der Rath zur besseren Förderung der in neuerer Zeit so sehr vermehrten Geschäfte bei der Einnahmestube, die ihm bei seinen vorgerückten Jahren und in Folge des Todes des Herrn Einnahmers Ackermann, eines durch langjährige Erfahrung besonders geübten Mitgliedes der Einnahmestube, im Verein mit seinen übrigen Collegen zu bewältigen schwer falle, einen Assistenten bei selbiger anstellen möge. Der Magistrat bestätigte in einem Communicate vom 9. Januar d. J., daß es nur der langjährigen Uebung und Vertrautheit mit den unendlichen Details der Geschäfte, und der Gewandtheit der bei der Einnahmestube fungirenden Beamten zu danken sei, wenn sie das offenbare Mißverhältniß zwischen den Arbeitskräften und Geschäften bisher auszugleichen vermocht hätten, und hatte beschlossen, da die Nothwendigkeit eines Mitarbeiters nicht in vorübergehenden Ursachen ihren Grund habe, bei der Einnahmestube eine Assistentenstelle zu begründen, selbige etatmäßig mit 500 Thlr. jährlich zu dotiren und sie dem Calculator bei der Königl. Centralcommission zu Dresden, Herrn Carl Sebastian, welcher bisher als Revisor der hiesigen Kriegsschuldentilgungsrechnungen, so wie der Wechselstempelrechnungen gegen eine jährliche Remuneration von 40 Thlr. und resp. 10 Thlr. verpflichtet war, dergestalt zu übertragen, daß, so lange derselbe die Revision der nur gedachten Rechnungen zu besorgen habe, ihm das ausgeworfene Dienstehinkommen mit 40 und 10 Thlr. aus dem Schuldentilgungsfonds, und mit 450 Thlr. aus der Stadtcasse gewährt werde.

Es erklärten sich mit diesem Rathesbeschlusse die Stadtverordneten im Allgemeinen zwar vollkommen einverstanden, hielten jedoch, wegen der etwa später zu treffenden und den künftigen Verhältnissen möglichst anzupassenden Einrichtungen, die fest und etatmäßige Begründung jener Stelle nicht für rathsam